



17. Eingereichte Motion Sägesser Saima (SP) vom 26. Oktober 2020: Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal

Motionstext:

"Für einen zeitgemässen Webauftritt der Stadt Langenthal

*Wer aktuell die Webseite der Stadt Langenthal besucht, begegnet einem Bild, das so nicht unserer schönen Stadt entspricht. Das Design ist altbacken, die Nutzer*innenoberfläche nicht nutzer*innenfreundlich, barrierefrei ist die Webseite auch nicht und wer sich auf die Suche nach Informationen begibt, findet sie meist zu hinterst auf der letzten Unterseite als PDF.*

*Eine Stadt wie Langenthal hat einen moderneren, nutzer*innenfreundlicheren Webauftritt verdient. Informationen müssen mit wenigen Klicks zugänglich und transparent gemacht werden. Eine Webseite ist nicht nur Informationsplattform, sondern auch Visitenkarte und Spiegelbild. Ein Facelifting ist also bitter nötig.*

*Mit diesem Vorstoss wird der Gemeinderat beauftragt Massnahmen zu ergreifen, die die aktuelle Webseite ersetzen oder modernisieren. Sie soll so gut wie möglich barrierefrei sein, Informationen transparent und simpel zugänglich machen und bei den Besucher*innen einen positiven Gesamteindruck hinterlassen."*

Saima Sägesser

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates²

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

² **Art. 52 Abs. 1 lit. a., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

a. die Stellungnahme zur Qualifikation von Motionen und zur Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten: bis zur übernächsten Ratssitzung

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.